

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Deutscher Staatsbürgerinnen-Verband e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Verbandsziel ist es, auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene Frauen im Sinne unserer demokratischen Verfassung zu staatsbürgerlicher Verantwortung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu motivieren.
2. Der Verband setzt sich ein für einen Bewusstseinswandel in der Gesellschaft zur Gleichstellung von Frau und Mann und für die Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Er wirkt hin auf eine partnerschaftliche Wahrnehmung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft.
3. Der Verband trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei und vertritt die Interessen der Frauen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens.
4. Der Verband arbeitet mit Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen. Er pflegt insbesondere die Beziehung zu Frauen anderer Länder, auch im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Behandlung staatsbürgerlicher Themen in Vorträgen, Kursen, Seminarveranstaltungen, Tagungen und Studienfahrten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Frauen werden, die volljährig und in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, sowie Deutsche, die im Ausland leben.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform mit der Anerkennung der Satzung und der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist Einzelmitglied des Bundesverbandes.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Landesverbandes. Bei Einzelmitgliedern, die keinem Landesverband angehören, mit der Bestätigung durch den Bundesverband. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand oder dem entsprechenden Landesvorstand zur Weiterleitung an den Bundesvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Als Erklärung des Austritts ist es zu behandeln, wenn das Mitglied mit Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate im Verzug ist, zweimal schriftlich gemahnt worden ist und trotz Setzung einer einmonatigen Zahlungsfrist und Hinweis auf die Folgen einer Zahlungsverweigerung die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

4. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt und dadurch in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluss des Bundesvorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Bezirks- und Ortsverbände führen für jedes Mitglied einen festen Anteil an den Landesverband, die Landesverbände einen festen Anteil an den Bundesverband ab. Mitglieder, die nicht regional organisiert sind, zahlen direkt an den Bundesverband.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

#### § 6 Struktur des Verbandes

1. Die durch Zusammenschluss der Mitglieder und Genehmigung des Bundesvorstandes entstandenen und entstehenden Landesverbände haben die Möglichkeit, Bezirks- oder Ortsverbände zu gründen.
2. Die Landesverbände arbeiten analog im Sinne dieser Satzung selbstständig und wählen einen Landesvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Ihre Mitgliederversammlungen beschließen eigene Geschäfts- und Wahlordnungen, die denen des Bundesvorstandes nicht widersprechen.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet, dem Bundesvorstand jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vorzulegen.
4. Für die Bezirks- und Ortsverbände gelten analog die gleichen Bestimmungen. Einzelheiten legen die Mitgliederversammlungen der Landesverbände fest.

#### § 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des vom Bundesvorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Kassenberichts, Entlastung des Bundesvorstands.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie des Anteils der Mitgliedsbeiträge, der von den Landesverbänden an den Bundesvorstand abzuführen ist.
- c) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Diese dürfen auf Bundesebene kein Vorstandsamt bekleiden.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und über die Auflösung des Verbandes.
- f) Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben und die anstehenden Tagesordnungspunkte.

#### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Bundesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand schriftlich Anträge stellen und eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Annahme eines derartigen Antrages beschließt die Versammlung.
3. Dringlichkeitsanträge müssen vor Beginn der Antragsberatung bei der Versammlungsleiterin vorliegen.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Bundesvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Bundesvorsitzenden geleitet, bei deren Verhinderung von einer von ihr zu benennenden stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Wahlen wählt die Versammlung eine Versammlungsleiterin für die Dauer der vorhergehenden Entlastung des Vorstandes und des Wahlgangs.
2. Die Verfahren bei Wahlen bzw. Beschlüssen regelt die Geschäfts- bzw. die Wahlordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen müssen schriftlich vorliegen. Bei Beschlussunfähigkeit muss erneut und fristgerecht eingeladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist eine Mehrheit der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin zu führen und von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Dieses wird unverzüglich allen Teilnehmerinnen der Versammlung und den Geschäftsstellen der Landesverbände zugesandt.

## § 12 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei höchstens neun Mitgliedern:
  - der Vorsitzenden
  - höchstens zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen
  - der Schriftführerin
  - der Schatzmeisterin
  - den BeisitzerinnenDoppelfunktionen sind möglich.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Bundesvorsitzende und eine ihrer Stellvertreterinnen vertreten. Ist die Bundesvorsitzende verhindert, kann der Verband von einer Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes vertreten werden. Die Genannten sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
3. Neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch die Bundesvorsitzende und deren Stellvertreterinnen kann auch ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied im Benehmen mit dem Bundesvorstand den Vorstand in der Öffentlichkeit vertreten (z. B. IAW, Deutscher Frauenrat)
4. Schriftliche Stellungnahmen und Äußerungen im Namen des Verbandes in den Medien zu Gesetzesentwürfen, Petitionen o. ä. sind kurzfristig mit der Bundesvorsitzenden abzustimmen.
5. Der Vorstand kann einstimmig weitere Mitglieder kooptieren.

## § 13 Zuständigkeiten des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Erstellung der Wahl- und Geschäftsordnung.
- e) Buchführung, Erstellen des Haushaltsplans und des Jahresberichtes.
- f) Bestätigung der Aufnahme und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 14 Wahl und Amtszeit des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt. Die

Vorsitzende kann zweimal wiedergewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes gewählt werden, die mindestens **ein** Jahr Mitglied sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 15 Sitzungen und Beschlüsse des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer von der Bundesvorsitzenden benannten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einladung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor dem festgesetzten Termin.
2. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin.
3. Der Bundesvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Sitzungen des Bundesvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin und der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreterin zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern des Bundesvorstandes unverzüglich zugesandt.

#### § 16 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur nach einer fristgemäßen Ankündigung in der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und eine der Stellvertreterinnen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

*Die Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 28. 5. 2016 in Neumünster beschlossen worden.*

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

Der Anteil des Mitgliedsbeitrages für den Bundesverband beträgt derzeit 44 Euro (Bundesanteil). Mitglieder zahlen den Beitrag des jeweiligen Landesverbandes. Wo kein Landesverband existiert, wird der Bundesanteil gezahlt.

Der Jahresbeitrag ist jährlich bis zum 31. März zu zahlen. Die Abführung an den Bundesvorstand erfolgt zum 30. April jeden Jahres.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, deren Beitrag fristgemäß eingegangen ist.

Bestätigungen für Beiträge und Spenden stellt grundsätzlich der Bundesverband aus.

### **§ 2 Teilnahmerechte**

Die Mitglieder des Bundesvorstandes können jederzeit an den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen der Landesverbände teilnehmen. Die Landesvorsitzenden haben das Recht, an Bundesvorstandssitzungen teilzunehmen.

*Die Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 28. 5. 2016 in Neumünster beschlossen worden.*

## **Wahlordnung**

Für die Wahlleitung wird ein Mitglied vorgeschlagen und per Akklamation gewählt, das nicht Mitglied des Bundesvorstandes ist und nicht für diesen kandidiert.

Zur besseren Übersicht werden Stimmkarten ausgegeben.

Die Mandatsprüfungskommission teilt der Wahlleiterin die Beschlussfähigkeit der Versammlung mit und die Anzahl der Stimmberechtigten bei jedem der Wahlgänge.

Die per Akklamation gewählte Stimmzählungskommission besteht aus mindestens zwei oder mehr von der Versammlung gewählten Mitgliedern, je nach Anzahl der Anwesenden.

Die Vorsitzende, die Stellvertreterinnen, die Schatzmeisterin und die Schriftführerin müssen einzeln und geheim gewählt werden, die Beisitzerinnen können mit Zustimmung der Versammlung in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt werden.

Jeder Wahlgang muss abgeschlossen sein, ehe das nächste Amt gewählt wird.

Die Kassenprüferinnen werden per Akklamation gewählt, außer es wird eine geheime Wahl gewünscht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die Wahlordnung ist sinngemäß unter Beachtung der Satzung für die Vorstandswahlen der Landesverbände anzuwenden.